



- GEDIA Gebrüder Dingerkus GmbH, Attendorn, Germany
- GEDIA POLAND Sp. z o. o., Nowa Sol, Poland
- GeNI de Mexico S.A. de C.V, Huejotzingo, Puebla, Mexico
- GEDIA Automotive Systems Nanjing Co. Ltd., Nanjing, China
- GEDIA Michigan, Inc., Michigan, USA
- GEDIA ESPAÑA, S.L., Sta. Margarida, Spain
- GEDIA Hungary Kft., Tata, Hungary
- Gebr. Dingerkus GmbH & Co. KG, Attendorn, Germany

-nachfolgend auch GEDIA genannt-

I. Maßgebende Bedingungen, Bestellung, Angebot

1. Für alle Bestellungen der genannten Gesellschaften der GEDIA Group gelten die nachfolgenden Bedingungen. Es wird die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des UN-Verjährungsabkommens vereinbart. An die Stelle des deutschen Rechts tritt nur dann das jeweilige Landesrecht i.V.m. den nachfolgenden Bedingungen, wenn es sich um innerstaatliche Bestellungen unserer ausländischen Gesellschaften und Lieferungen an diese handelt, die nicht grenzüberschreitend sind, die Vertragspartner somit ihren Sitz in dem selben Staat haben, in dem unsere ausländische Gesellschaft die Bestellung aufgibt und die Lieferung erhält.

Entgegenstehende Verkaufs- oder Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und / oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.

2. Lieferverträge (Bestellungen, Annahme und Lieferabrufe) sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Das gilt auch für eine Änderung der Schrift- oder Textform.
3. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich bestätigt, können wir von der Bestellung zurücktreten. Abweichungen von unserer Bestellung sind deutlich zu machen. Wir werden dann entscheiden, ob wir unsere Bestellung aufrechterhalten. Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen. In allen Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzugeben.
4. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.
6. Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, unsere Bestellungen oder Aufträge an Dritte weiterzugeben. Anderenfalls sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

II. Lieferung, Verpackung, Lieferort, Gefahrübergang

1. Für jede Lieferung müssen Lieferpapiere nach unseren Anforderungen ausgestellt werden, die alle erforderlichen Angaben enthalten. Die Ware ist nach unseren Anforderungen zu kennzeichnen. Gleichzeitig ist bei Sendungsabgang eine spezifizierte Versandanzeige nach VDA-Standard per EDI zu übermitteln.
2. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei unserem Werk bzw. dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschl. Verpackung, Versicherung und Zoll (DDP Incoterms 2010). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst nach Ablieferung der Ware in unserer Warenannahme (Erfüllungsort) oder an der abweichend vereinbarten Empfangsstation, z. B. dem Aufstellort in einer Halle eines Werkes (dann dort Erfüllungsort) auf uns über.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen / Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten und unter Einhaltung der EU-Altautoverordnung umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, für die gelieferten Waren ein Beschaffenheitszeugnis vorzulegen.

III. Liefertermine, Lieferverzug, Abnahme

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er uns unverzüglich schriftlich oder in Textform (z.B. e-mail) unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen und den neuen Liefertermin bekannt zu geben.
2. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten. Darüber hinaus können für eine Just in Time Bereitstellung und Konsignationslager besondere Vereinbarungen getroffen werden.
3. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, haftet der Lieferant für den Verzögerungsschaden. Darüber hinaus können wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen und / oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn wir dem Lieferanten erfolglos eine angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt haben und der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt.
Im Falle des Lieferverzuges ist GEDIA berechtigt, pauschalierten Verzugschaden i. H. v. 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, GEDIA nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigere Schaden entstanden ist. GEDIA bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.
4. Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig erscheinende Versandart zu bestimmen; dadurch entstehende höhere Beförderungs- und Handlingskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich der anderen Partei die erforderlichen Informationen schriftlich oder in Textform mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ist die termingenaue Lieferung für uns unverzichtbar, können wir uns ganz oder teilweise von dem Vertrag lösen und evtl. Vorleistungen erstattet verlangen. Lieferverzug durch Unterlieferanten gilt nicht als höhere Gewalt.

IV. Rechnungen, Zahlungen

1. Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt, vorbehaltlich einzelvertraglich vereinbarter längerer Fristen. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang sind wir berechtigt, 3 % Skonto abzuziehen.
2. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Ware zu übersenden. Sie müssen unsere Bestelldaten und alle sonstigen den Bestimmungen zur Rechnungslegung entsprechenden Angaben enthalten.

V. Qualitätssicherung, Dokumentation, Wareneingangskontrolle

1. Soweit abgeschlossen gilt vorrangig die mit dem Lieferanten vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV).
Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik entsprechend auf gleich bleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen sowie die technischen Daten und Normen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Ware muss der Bestellung, den gesetzlichen Vorschriften, dem Stand der Technik, den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften), den GEDIA Bauvorschriften und den Guidelines for Logistics and Quality, Environment and Occupational Health and Safety entsprechen. Diese Eigenschaften werden garantiert.

Der Lieferant ist insoweit verpflichtet, fehlende ihm nicht vorliegende Unterlagen/Dokumentationen zu den vorstehenden Punkten oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen und Bezugnahmen in Textform bei GEDIA anzufordern und insoweit selbst zu überprüfen, ob ihm vorliegende Unterlagen dem aktuellen Stand nach den vertraglichen Vereinbarungen und der vertraglichen Benennung entsprechen, sofern dies für ihn ersichtlich ist. In Zweifelsfällen ist der Lieferant verpflichtet, die Aktualität und Vollständigkeit durch Anfrage in Textform mit GEDIA zu klären.

Unabhängig davon hat der Lieferant ständig die Qualität des Liefergegenstandes zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung regelmäßig gegenseitig informieren.

2. Der Lieferant hat eine Wareneingangskontrolle zu führen und zu dokumentieren.
3. Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Beim Wareneingang prüfen wir nur auf Identität, offene Mängel und Transportschäden. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und mit welchem Ergebnis. Die Prüfungsunterlagen sind nach den gesetzlichen Anforderungen, mindestens jedoch 10 Jahre, und bei dokumentationspflichtigen Teilen 15 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.
5. Soweit unsere Kunden, Institutionen, Verbände etc. zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
6. Der Lieferant gestattet uns Audits in seinem Hause. Nachweise über die in seinem Hause durchgeführten 3rd Party Audits hat uns der Lieferant unaufgefordert einzureichen. Bei Entzug eines Zertifikats durch die auditierende Stelle hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren.
7. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, 14001 und TS 16949 nach der jeweils aktuell gültigen Fassung nachzuweisen. Sollte er dieser Nachweispflicht nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen, sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
Änderungen an dem Zertifizierungsstatus (z.B. Entzug) sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VI. Mängelrügen, Haftung für Sach- und Rechtsmängel sowie sonstige Pflichtverletzungen, Haftungsfristen, Versicherungsschutz

1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel unverzüglich - spätestens binnen drei Arbeitstagen - nach Wareneingang dem Lieferanten angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von uns auch später gerügt werden, und zwar unverzüglich – spätestens binnen drei Arbeitstagen - nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

Ist gem. I. Ziffer 1. ein Landesrecht anwendbar, das längere Fristen vorsieht, so gelten diese.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
3. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und / oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und / oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und / oder Verwendbarkeit behält.

4. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB, soweit nicht gem. I. Ziffer 1. ein anderes Landesrecht anwendbar ist. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird Folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Das gilt auch für erforderliche Sortierkosten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns oder unserem Auftraggeber unzumutbar ist. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z.B. Aussortierung, Nachbesserungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Bandstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen, ohne dass es neben der Mitteilung noch einer besonderen Fristsetzung bedarf. Anderenfalls sind wir und / oder die Betroffenen in der Lieferkette berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

5. Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 6 und 7 frühestens in 3 Jahren ab Ablieferung der bestellten Ware / Leistung bei uns. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während derer die Verjährung gehemmt ist.
Ist nach dem Landesrecht, das gem. I. Ziffer 1. Anwendung findet, die Möglichkeit der Verlängerung von Verjährungsfristen für die o.g. Ansprüche nicht vorgesehen und ist die Verlängerung der Fristen für die Haftung des Lieferanten für Sach- und Rechtsmängel der bestellten Ware / Leistung zulässig, so wird die o.g. Haftung des Lieferanten um bis zu 5 Jahre ab Ablieferung / Übergabe der bestellten Ware / Leistung an uns verlängert. Insbesondere wenn das poln. Recht anwendbar ist, erlöschen die Rechte aus der Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel der bestellten Ware / Leistung erst nach 5 Jahren von dem Tage an gerechnet, an dem uns die Ware / Leistung übergeben wurde (Art. 558 § 1 BGB – PL i.V.m. Art. 568, 576 BGB-PL).
Die Anwendung des UN-Verjährungsabkommens wird ausgeschlossen.

6. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Fall von Ansprüchen auf Schadenersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unsere Ansprüche auf Schadenersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziffer 5. geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens drei Monate nach der Rüge.
Ist nach dem Landesrecht, das gem. I. Ziffer 1. Anwendung findet, die Möglichkeit der Verlängerung von Verjährungsfristen für o.g. Ansprüche nicht vorgesehen, so ist der Lieferant zur Freistellung von den vorgenannten Ansprüchen innerhalb von 10 Jahren ab Ablieferung der bestellten Ware / Leistung bei uns verpflichtet.

7. Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach den Gesetzen über Produkthaftung, aus unerlaubter Handlung, insbesondere wegen einer Haftung aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wegen jeder Form des Verschuldens, aus sonstigem vorsätzlichen, arglistigen oder grob fahrlässigen Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.
8. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen hinsichtlich der gelieferten Waren 11 Jahre aufzubewahren und uns im Falle unserer Inanspruchnahme aus Produkthaftung zur Verfügung zu stellen.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen EURO pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat uns der Lieferant diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Begrenzung der Haftung des Lieferanten ist hiermit nicht verbunden.

VII. Geheimhaltung, Zeichnungen, Formen, Modelle, Werkzeuge

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und diese nur im vereinbarten und gestatteten Umfang für Zwecke der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien zu verwenden und zu nutzen. Vorrangig gilt eine zwischen den Vertragsparteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung.
2. Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster, elektronische Daten und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind als unser Eigentum durch Anbringung unseres Firmenzeichens kenntlich zu machen. Die hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem noch als Halb- oder Fertigfabrikat an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt hat.
3. Die Offenbarung von Informationen und die Übermittlung entsprechender Unterlagen begründet keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der offenbarenden bzw. übermittelnden Partei. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Offenbarung bzw. Übermittlung vertraulicher Informationen keine Vorveröffentlichung darstellen und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- oder des Gebrauchsmustergesetzes begründen. Sofern sich aus der Zusammenarbeit Schutzrechte ergeben, stehen diese der Partei zu, die die hierfür ursächlichen Entwicklungen geleistet hat. Sofern dies beide Parteien sind, steht das Schutzrecht den Parteien gemeinschaftlich zu. Einzelheiten sind in diesem Fall in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.
4. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Lithographien, Datensätze oder sonstige Daten im Rahmen unserer Bestellung, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen, sobald wir die vereinbarte Vergütung bezahlt haben, bzw. in unser Miteigentum übergehen, sobald wir eine Anzahlung geleistet haben, und zwar im Verhältnis der vereinbarten Vergütung zu der Anzahlung. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns. Wir sind zur Inbesitznahme berechtigt, wenn dem Lieferanten Zwangsvollstreckungen drohen oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.

VIII. Schutzrechte

1. Der Hersteller / Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung vorstehender Verpflichtungen gemäß Nr. 1 und 2 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Die Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Bestimmung gelten nicht, soweit der Lieferant seine Leistung, bzw. die von ihm vertragsgemäß zu liefernde Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder unseren Beschreibungen und Angaben hergestellt hat, die Schutzrechtsverletzung des Dritten nur daraus resultiert, dass er diese Angaben eingehalten hat und er nicht weiß, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

IX. Abtretung, Eigentumsvorbehalt

1. Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen dürfen an Dritte nicht abgetreten oder weitergegeben werden. Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt ist der Lieferant nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.
2. Dem Lieferant bleibt das Eigentum an den Liefergegenständen vorbehalten, bis seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Als Weiterverkauf gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware sind wir nicht berechtigt.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht dem Lieferanten Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Wir treten bereits jetzt dem Lieferanten alle Forderungen aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterlieferung ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt worden ist und der Lieferant Miteigentum erlangt hat. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so treten wir die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren hiermit an den Lieferanten ab. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

3. Ziffer 2. gilt nicht für Verträge, die gem. I. Ziffer 1. dem ungarischen Recht unterliegen.

X. REACH-Verordnung, Vorprodukte, soziale Verantwortung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung/Beschränkung von Chemikalien) einzuhalten und zu beachten. Der Lieferant wird uns alle notwendigen Informationen bezüglich der Vertragsprodukte rechtzeitig zur Verfügung stellen.
2. Der Lieferant hat ausschließlich solche Produkte, Verpackungen und / oder Verfahren einzusetzen, die hinsichtlich Herstellung, Betrieb und Entsorgung den geltenden Umweltschutzvorschriften entsprechen.
Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen sicher und garantiert, dass keine kontaminierten oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Stähle, Vorprodukte sowie Stahlprodukte verwendet werden und somit die Einschleusung solcher Produkte in den Materialumlauf von GEDIA ausgeschlossen ist.
Der Lieferant stellt durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicher und versichert und garantiert gegenüber GEDIA, dass von ihm keine sog. „conflict minerals“ gemäß dem Recht der USA (Section 1502 des Dodd-Frank-Act) im Rahmen von Lieferungen an und für GEDIA verwendet werden.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter / -innen sicher und gesund ist und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Lieferant sichert zu, dass weder er selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen Geschäftspraktiken durchführt, die gegen die Vorschriften der Kinderrechtskommission verstoßen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort, mangels einer Vereinbarung der Sitz der bestellenden Gesellschaft.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen am Sitz der GEDIA Gebrüder Dingerkus GmbH in Attendorn. Das gilt nicht, soweit gem. I. Ziffer I. ein anderes Landesrecht anwendbar ist; in diesem Fall ist Gerichtsstand am Sitz unserer ausländischen Gesellschaft.

Einkaufs- und Bestellbedingungen der GEDIA Group



GEDIA behält sich jedoch vor, den Lieferanten auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, soweit nicht gem. I. Ziffer 1. ein anderes Landesrecht anwendbar ist. Bei Anwendung eines anderen Landesrechts wird die Anwendung des UN-Kaufrechts ebenfalls ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2. Die Vertragssprache ist deutsch und / oder englisch; der deutsche Wortlaut hat Vorrang. Bei innerstaatlichen Bestellungen unserer ausländischen Gesellschaften, die keine grenzüberschreitenden Lieferungen beinhalten, ist Vertragssprache die jeweilige Landessprache, ggfs. auch englisch, wenn beide Vertragsparteien sich hierauf verständigen.
3. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine ihnen im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.